

**Anwesend:**

1. Bgm. Harald Feulner, Benedikt Freiburger, Thorsten Fritsche, Thomas Goldfuß, Sascha Hacker, Claus Hofmann, Stefan Kufner, Lisa Reuschel, Sylvia Schatz-Seidel, Sebastian Seidel, Martin Vießmann

**Vollzug des Straßen- und Wegerechts;**

**Antrag auf Umstufung des Forstmühlenweges (Fl.Nrn. 352 und 420 Gemarkung Forkendorf)**

Die Bewohner der Forstmühle hatten sich an die Gemeinde Gesees gewandt und die Umklassifizierung des Forstmühlenweges im Bereich der Fl.Nrn. 352/0 und 420/0 Gemarkung Forkendorf beantragt. Das Thema ist nicht neu. Bereits 2021 fand eine Besprechung mit den Bewohnern der Forstmühle und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke statt.

Die Grundstückseigentümer stellten damals klar, dass sie keinen Grund abgeben werden. Eine reguläre Erschließung des Bereichs ist damit nicht möglich.

Seitens der Forstmühlenbewohner wurde die Auffassung vertreten, dass der Weg zu einer Gemeindeverbindungsstraße umgestuft werden müsste (womit die Straßenbaulast von den Anliegern auf die Gemeinde übergehen würde). Bgm. Feulner folgte dem nicht; die jetzige Widmung ist bestandskräftig und sachgerecht, da die Gemeinde Gesees in der Forstmühle keinen Ortsteil sieht, so seine Begründung.

Nunmehr wurde erneut eine Umstufung von den Forstmühlenbewohner beantragt, die v.a. mit der geänderten Nutzung des Weges begründet wurde. Seitens der Verwaltung wurde der Sachverhalt wie folgt bewertet:

Ein Weg ist ein öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW) im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), wenn er seiner überwiegenden Bestimmung nach der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken zu dienen bestimmt ist und als solcher von der Gemeinde als Straßenbaubehörde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist. Ein solcher Weg bleibt auch ein öFW, wenn er neben der Bewirtschaftungsfunktion für Feld und Wald noch anderen Zwecken, z.B. dem Verkehr eines Gemeindeteils mit einem Weiler, einer Mühle oder Einöde dient, solange seine überwiegende Bedeutung in der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen liegt.

Dies ist nach hiesiger Auffassung nach wie vor gegeben, da über den öFW Nr. 34, im Bereich der Fl.Nrn. 352/0 und 420/0 Gemarkung Forkendorf, diverse, vor allem forstwirtschaftlich genutzte Flächen bewirtschaftet werden. Diese Nutzung überwiegt nach wie vor die Zuwegungsfunktion zu den Wochenendgrundstücken und Wohnhäusern (12 Personen sind in dem Areal gemeldet). Der Einwand der Bewohner, es würden deutlich mehr PKWs als Forstfahrzeuge auf diesen Weg fahren, ändert daran nichts. Für die Einstufung entscheidend ist, welche Funktion die Straße im Straßennetz hat. Selbstverständlich kommen häufiger Fahrten zu den Wohn- und Wochenendgrundstücken als zu den land- und forstwirtschaftlichen Flächen vor. Hätte aber die Anzahl der einzelnen Fahrten entscheidende Bedeutung, so wäre jedes Anwesen im Außenbereich mit einer Gemeindeverbindungsstraße zu erschließen (vgl. VG Regensburg, Urteil vom 18. Januar 2018).

Der Gemeinderat folgt dieser Einschätzung und lehnte den Antrag einstimmig ab.

**Bauantrag auf Errichtung einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle auf Grundstück Fl.Nr. 151 Gemarkung Forkendorf (Hauptstr. 21)**

Dem Bauantrag wurde einstimmig zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für das Innenbereichsvorhaben nach § 34 BauGB wurde ebenso erteilt.

**Neugestaltung der Ortsmitte Gesees;  
Architektenwettbewerb;  
Auslobungsbeschluss**

Als „Startschuss“ für den Architektenwettbewerbs ist ein sogenannter Auslobungsbeschluss notwendig, teilte Bgm. Feulner mit.

Der Gemeinderat fasste diesen - einstimmig - wie folgt:

1. Die vorgelegten Auslobungsunterlagen einschließlich der Aufgabenstellung für den freiraumplanerischen und hochbaulichen Realisierungswettbewerb „Die Ortsmitte in Gesees“ werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Wettbewerbsauslobung in der abgestimmten Form gemäß den Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013) in die Wege zu leiten und in Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken und der Architektenkammer Bayern zu veröffentlichen.
3. Änderungen redaktioneller Art sowie solche, die sich aus der finalen Abstimmung mit der Kammer ergeben, können durch die Verwaltung eigenständig vorgenommen werden, soweit sie die Grundzüge der Aufgabenstellung nicht berühren.

**Kommunalwahlen 2026;  
Berufung des Gemeindevorstandes und seines Stellvertreters**

Zur Abwicklung der allgemeinen Kommunalwahlen 2026 ist eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter für die Gemeindevorstandswahlen zu berufen (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG). Zugleich ist eine stellvertretende Person zu berufen.

Der Gemeinderat berief einstimmig Herrn Lutz Lippert zum Gemeindevorstand. Als Stellvertreter wurde Herr Rüdiger Frank berufen.

**Verschiedenes**

**Rückblick Kerwa**

Bgm. Feulner bedankte sich bei allen beteiligten Vereinen für die gelungene Kerwa 2025. Ihm war es gelungen, ein Karussell anzumieten, was großen Zuspruch gefunden hat. Die Mietgebühr wurde durch die Stiftung „Unser Gesees“ übernommen. Für das nächste Jahr liegt bereits die Zusage vor, dass das Karussell sowie der Süßwarenstand wieder vor Ort sein werden.

**Rassistische Graffiti in Forkendorf**

Bgm. Feulner erläuterte kurz, dass die rassistischen Graffiti der Polizei angezeigt wurden. Das Graffiti im Bushäuschen wurde bereits vom Bauhof übermalt und das am Stromhäuschen wurde durch die Stadtwerke entfernt.

**Verkehrsspiegel Sophienbergweg - Bayreuther Straße**

Bgm. Feulner gab bekannt, dass der Verkehrsspiegel genehmigt wurde. Er wird zeitnah aufgestellt.

**Bürgerbus für Kirchenbesuche**

Gemeinderat Fritsche erkundigte sich, ob der Bürgerbus für Senioren genutzt werden könnte, um diese einmal im Monat zum Gottesdienst zu fahren.

Bgm. Feulner sah darin kein Problem. Gemeinderat Fritsche sollte dies mit dem Bürgerbusfahrer abklären.